

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Landkreis: Schwäbisch Hall
Stadt: Langenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 13. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für Feuerwehrsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,- Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigungszeit um 1 Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und notwendige Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung ersetzt.

Siehe Anlage 1

(2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahm entschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1200,- Euro
stv. Feuerwehrkommandant	600,- Euro
stv. Feuerwehrkommandant	600,- Euro
Leiter der Alterskameraden	150,- Euro
Jugendfeuerwehr	600,- Euro
Betreuer Kinderfeuerwehr	150,- Euro
stv. Betreuer Kinderfeuerwehr	150 Euro
Gerätewart Langenburg	480,- Euro
Gerätewart Atemschutz	200,- Euro
Gerätewart Bächlingen/Nesselbach	480,- Euro
Daten-/Sybosbeauftragte	150,- Euro
Kassier	150,- Euro
Schriftführer	150,- Euro
Kameradschaftskasse: pro aktives Feuerwehrmitglied einschl. Jugendfeuerwehr	26,- Euro

(2) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule ist nach dem Feuerwehrgesetz der Lohnausfall zu ersetzen. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis des Lohnausfalls erbringen können, beträgt die Entschädigung 200,- Euro/Tag.

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 2 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 17,00 Euro/Stunde.

§ 5 Entschädigung für Führerschein

Im Falle einer 5-jährigen Verpflichtung übernimmt die Stadt Langenburg die Führerscheinkosten der Klasse C1 (Differenzbetrag zwischen der Klasse B und C1) einschließlich der Kosten für ärztliche Untersuchungen bzw. für die Verlängerung ab 50 Jahren.

Voraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des Maschinistenlehrgangs und die Aufnahme in den Bedarfsplan.

Privat erworbene Führerscheine von Feuerwehrangehörigen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden nicht bezuschusst.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungs-
satzung vom 17. Juli 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 13. Januar 2026

Petra Weber
Bürgermeisterin

